



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 77	-GE/19.83
Datum: 25. AUG. 1983	
Verteilt 1983 -08- 25 <i>Frasser</i>	

*J. Wankner*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 377

Datum

22.8.1983

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1983); Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*



Der Kammeramtsdirektor:  
iV

*[Handwritten signature]*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zeichen

06 0102/11-IV/6/83

Unsere Zeichen

WR/Dr M/G1/4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 377

Datum

12.8.1983

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1983); Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf folgendes zu bemerken:

Da zahlreiche Punkte aus früheren Stellungnahmen noch offen sind, wird grundsätzlich auf diese verwiesen. Im besonderen ist aber noch zu sagen:

### Zum Einkommensteuergesetz:

Im Zusammenhang mit der Novellierung des § 26 tritt der Österreichische Arbeiterkammertag wiederum dafür ein, die Abstufung nach dem Bruttojahresarbeitslohn in Z 7 lit b schrittweise abzubauen. Auch erscheint es notwendig hinsichtlich der Reisegebühren im Bereich der Bauwirtschaft ausreichende Klärstellungen vorzunehmen, unter welchen Umständen "Zehrgelder", "Auslösen" und dergleichen § 26 subsumiert werden können. Aus gegebenem Anlaß muß der Österreichische Arbeiterkammertag auch betonen, daß ein Auseinanderklaffen der für die öffentlich Bediensteten geltenden Sätze und der in der gegenständlichen Bestimmung in jeder Hinsicht negativ zu bewerten ist. Es sollte daher in dieser Frage eine koordinierte Vorgangsweise mit den zuständigen Ministerien gewählt

werden.

Im Zusammenhang mit § 34 Abs 7 wird angeregt, zu überprüfen, ob die Kosten für Fernkurse unter bestimmten Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Veranstalter - steuerliche Berücksichtigung finden könnten. Diese Frage ist insbesondere bei erheblichen Entfernungen zwischen Wohnort und Veranstaltungsort von Bedeutung.

Zum Umsatzsteuergesetz:

Zur Entlastung der Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen und zur Förderung ihrer Tätigkeit wäre es nicht unberechtigt, für die Umsätze der Vortragenden den ermäßigten Steuersatz vorzusehen.

Abgesehen davon, daß für Institutionen wie den Österreichischen Gewerkschaftsbund die vorgeschlagene Fassung des § 12 Abs 3 Z 4 noch immer nicht unproblematisch ist, erscheint es dem Österreichischen Arbeiterkammertag notwendig klarzustellen, daß bestimmte Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften - insbesondere wenn es sich um solche mit einer förderungswürdigen Aufgabenstellung handelt, wie Urlaubsheime und ähnliches - stets vorsteuerabzugsberechtigt bleiben. Zumindest müßte die im Entwurf offen gelassene Grenze so niedrig angesetzt werden, daß auch die Betriebe von kleineren Körperschaften (zB Gemeinden) erfaßt werden.

Zum Strukturverbesserungsgesetz:

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält das Strukturverbesserungsgesetz nicht für geeignet, über die schon in den vergangenen Jahren erfolgten Strukturvereinigungen hinaus noch wirtschaftlich sinnvolle Wirkungen zu zeitigen. Es sind durchaus ausreichend viele Fälle bekannt, in denen dieses Gesetz eindeutig mißbraucht wurde. Es muß daher ein Auslaufen der Geltungsdauer ernstlich erwogen werden.

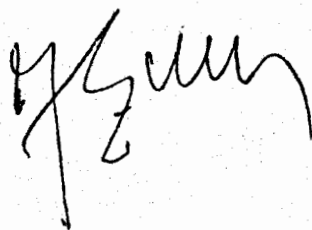
Schließlich erscheint es dem Österreichischen Arbeiterkammertag notwendig, mit Nachdruck auf die durch die Entwicklung der letzten Zeit verschärfte Problematik der Gebührenpflicht von Stundungsansuchen hinzuweisen, wenn das Stundungsansuchen ausschließlich oder teilweise auf einen - unter Umständen evidenten - Fehler einer Behörde zurückzuführen ist. Für den Staatsbürger ist es unverständlich, daß er bei einem Fehler eines Beamten 3 100,-

an Stempelgebühren bezahlen muß, weil sich der betreffende Beamte weigert, eine amtswegige Berichtigung rechtzeitig durchzuführen. Zu solchen Situationen kam es wiederholt trotz Intervention von Bediensteten der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Es muß daher noch einmal gefordert werden, dieses Problem in einer für alle Seiten befriedigenden Weise einer Lösung zuzuführen.

Im übrigen bestehen vom Standpunkt des Österreichischen Arbeiterkammertages gegen den Entwurf keine Einwände.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:  
iV

